



II-3739 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/34-I/6/88

14. April 1988

1590 IAB

1988 -04- 14

zu 1572 IJ

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haigmoser, Eigruber haben am 16. Feber 1988 unter der Nr. 1572/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vorbereitungen zur Teilnahme am Europäischen Binnenmarkt gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Was hat das Bundeskanzleramt, seit Sie Regierungsmitglied sind, unternommen, um Österreich "EG-reif" zu machen?
2. Was werden Sie bzw. Ihr Ressort in nächster Zeit diesbezüglich tun?
3. Wurden insbesondere Normen, für deren Vollzug Ihr Ressort verantwortlich ist, auf EG-Konformität überprüft?
4. Wenn nein, werden Sie eine derartige Überprüfung anordnen?
5. Halten Sie eine Angleichung von österreichischen Normen an EG-Normen in Ihrem Ressortbereich überhaupt für notwendig?
6. Wenn nein, warum nicht?
7. Welche Vereinbarungen, Verträge, etc., die Ihren Ressortbereich betreffen, stehen zwischen Österreich und den EG?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Im Sinne des Arbeitsübereinkommens der SPÖ mit der ÖVP vom 16. Jänner 1987 und der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987, in denen die prioritäre Bedeutung der Teilnahme Österreichs am Europäischen Integrationsprozeß deutlich hervor-

- 2 -

gehoben wurde, hat sich die Bundesregierung im Dezember 1987 eingehend mit dem Konzept der österreichischen Integrationspolitik beschäftigt und beschlossen, alle notwendigen Schritte und Maßnahmen zu setzen, um dem Ziel der umfassenden und vollen Teilnahme Österreichs an der Substanz des im Entstehen begriffenen Binnenmarktes der EG näher zu kommen.

In der Bundesregierung besteht Einvernehmen darüber, daß die kürzlichen EG-Reformbeschlüsse des Europäischen Rates Hindernisse auf dem Wege zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes aus dem Wege geschafft haben und mit einer dynamischen Entwicklung auf dieses Ziel hin gerechnet werden muß.

Dementsprechend sind die österreichischen Bemühungen - sowohl was die interne Vorbereitung als auch die multilateralen und bilateralen Gespräche und Verhandlungen mit der EG sowie autonome österreichische Harmonisierungsschritte betrifft - aktiv fortzusetzen.

In Verfolgung der im Arbeitsübereinkommen und in der Regierungserklärung festgelegten Linie hat die Bundesregierung im Vorjahr eine Arbeitsgruppe von Experten der zuständigen Ministerien und der Sozialpartner eingesetzt, welche die Auswirkungen möglicher Integrationsschritte darstellen und Empfehlungen ausarbeiten wird. Diese Arbeitsgruppe beschäftigt sich in 14 Untergruppen und zahlreichen Projektgruppen mit dem breiten Spektrum der Integrationsmaterien, die die Vielfalt des wirtschaftlichen Prozesses umfassen.

Die Arbeitsgruppe für Europäische Integration hat in ihrer letzten Sitzung am 15. März 1988 die Zwischenberichte der Untergruppen entgegengenommen und wird in ihrer nächsten Sitzung einen Gesamtzwischenbericht verabschieden, der der Bundesregierung noch im Frühsommer d.J. vorgelegt werden wird. Dieser Bericht wird insbesondere den österreichischen Handlungsbedarf im Hinblick auf die volle Teilnahme Österreichs an der Substanz des im Entstehen begriffenen Binnenmarktes der EG definieren und eine Gegenüberstellung der faktischen und rechtlichen Situation in Österreich und in der EG auf den einzelnen binnenmarktrelevanten Gebieten beinhalten.

- 3 -

Damit sollen österreichischerseits jene Schritte und Maßnahmen abgeklärt werden, die für die möglichst weitgehende Teilnahme am Binnenmarkt der EG notwendig sind.

Im Rahmen der Integrationspolitik Österreichs nimmt die Neutralität für Österreich einen zentralen Stellenwert ein. Neutralität und Staatsvertrag sind zwei Grundpfeiler der österreichischen Politik. Eine noch engere Bindung an die EG stellt zweifellos eine Neuorientierung der österreichischen Außenwirtschaftspolitik dar, wiewohl schon heute die österreichische Wirtschaft aufs Engste mit dem Wirtschaftsraum der EG verflochten ist. Die österreichische Bundesregierung hat daher die Option eines EG-Beitrittes unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der immerwährenden Neutralität für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

Die allfällige Beitrittsfrage ist jedenfalls unter dem Aspekt zu sehen, daß die immerwährende Neutralität Österreichs nicht in geringster Weise in Zweifel gezogen werden darf.

Zu den einzelnen Fragen selbst:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich soll das Ziel der Einbindung Österreichs in den Binnenmarkt auf drei Wegen verwirklicht werden:

1. Multilateral, das heißt durch Verhandlungen und Lösungen gemeinsam mit den anderen EFTA-Staaten. Diese multilaterale Vorgangsweise ist in vielen Fällen auch im Interesse der EFTA-Staaten gelegen, da ein koordiniertes Auftreten deren Gewicht erhöhen kann. Auch die EG-Kommission begrüßt ein solches Vorgehen, insbesondere aus Gründen der Einheitlichkeit von Regelungen und der Arbeitsökonomie.
2. Bilateral, auf all jenen Gebieten, wo die EFTA-Staaten zumindest gegenwärtig und in absehbarer Zukunft stark divergierende Interessenlagen bzw.

- 4 -

Zielvorstellungen haben (z.B. beim Transitverkehr und in der Landwirtschaft).

3. Durch autonome Rechtsangleichung an EG-Regelungen, um eine harmonisierte Ausgangsposition für entsprechende Integrationsschritte mit der EG auf Basis der Reziprozität herzustellen. Die autonome Rechtsharmonisierung soll auch zur Herstellung von im Interesse der österreichischen Wirtschaft gelegenen gleichen Wettbewerbs- und Rahmenbedingungen dienen, wie man sie in der Gemeinschaft vorfindet.

Nach österreichischer Auffassung soll es das Endziel all dieser Bemühungen sein, einen homogenen europäischen Wirtschaftsraum zu schaffen, wie er in der Luxemburger Erklärung vom Jahre 1984 vorgegeben ist, der die EG und alle EFTA-Staaten umfaßt und in seiner wirtschaftlichen Substanz ein Synonym für den Binnenmarkt darstellt.

Im einzelnen hat das Bundeskanzleramt im Rahmen seines Wirkungsbereiches eine Reihe von Vorbereitungen zur Teilnahme am Europäischen Binnenmarkt getroffen; weitere Schritte stehen bevor.

- a) Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat mit Erledigung vom 9. September 1987, GZ 670.003/48-V/5/87, ein im vorliegenden Zusammenhang wesentliches Rundschreiben herausgegeben: darin wurden alle Bundesministerien zur Prüfung der Vereinbarkeit österreichischer Gesetzesentwürfe mit EG-Recht sowie zur Aufnahme eines diesbezüglichen Konformitätshinweises in die "Erläuterungen" zur Regierungsvorlagen ersucht. Dadurch wurde im Rahmen des Wirkungsbereiches des Bundeskanzleramtes ein entscheidender Schritt zur legislativen Vorbereitung einer Teilnahme Österreichs am Europäischen Binnenmarkt gesetzt.
- b) In diesem Zusammenhang werden überdies besondere legislative Richtlinien für die möglichst lückenlose Durchführung des genannten Rundschreibens durch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erstellt werden.
- c) Gleichfalls zur Erleichterung des legislativ erforderlichen Vergleiches von EG-Recht mit österreichischem Recht wird seitens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst im Zusammenarbeit mit dem Ludwig-Boltzmann-Institut für informationstechnologische Systemforschung (LIT) eine intensive Erprobung von Nutzungsmöglichkeiten der EG-Datenbank CELEX in Angriff genommen.

- 5 -

- d) Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt an der interministeriellen Arbeitsgruppe für Europäische Integration sowie - soweit der Zuständigkeitsbereich betroffen ist - an deren Untergruppen teil, so z.B. an den folgenden Untergruppen: "Technische Handelshemmnisse, insbesondere Normenharmonisierung und Anerkennung von Prüfzertifikaten" (Untergruppe 2), "Öffentliches Beschaffungswesen, staatliche Beihilfen" (Untergruppe 2), "Personengrenzkontrollen, einschließlich Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden" (Untergruppe 4), "Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit" (Untergruppe 9), "Handelspolitik" (Untergruppe 14).
- e) Für jene Sachbereiche des Europäischen Binnenmarktes, in denen die EG erklärt hat, nicht an bilateralen Vereinbarungen mit EFTA-Mitgliedstaaten, sondern lediglich an einer multilateralen Gesamtlösung interessiert zu sein (insbesondere betreffend Fragen der Anerkennung technischer Zertifikate und Prüfungszeugnisse), hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wiederholt Vertreter zu den EFTA-internen Expertengesprächen über die Schaffung entsprechender rechtlicher Voraussetzungen für die Schaffung eines gemeinsamen Europäischen Binnenmarktes in diesem Bereich ("Brückenschlag") entsandt.
- f) Ein Vertreter des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst hat ferner an den bilateralen Gesprächen zwischen der EG-Kommission und Österreich betreffend Fragen der Niederlassungsfreiheit von Selbständigen und der Freizügigkeit unselbständig Erwerbstätiger teilgenommen.
- g) Ferner ist darauf hinzuweisen, daß das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in Verhandlungen über die Teilnahme Österreichs an Veranstaltungen des EIPA - European Institute of Public Administration (also der für den Gesamt-EG-Bereich eingerichteten Fortbildungs- und Forschungsstelle der Europäischen Gemeinschaften auf den verschiedensten Verwaltungsgebieten) eingetreten ist. Hierbei soll einerseits ein mit EG-Angelegenheiten künftig besonders befaßter kleinerer Personenkreis zur speziellen EG-Ausbildung bzw. zum Informationsaustausch an Veranstaltungen des EIPA in Maastricht teilnehmen; andererseits sollen in Wien im Rahmen der Verwaltungsakademie des Bundes Lehrveranstaltungen unter der Leitung des EIPA die Möglichkeit einer Einschulung eines breiten Personenkreises aus der Bundes- und Landesverwaltung sowie aus Interessenvertretungen im Rahmen von einführenden Ausbildungskursen mit Blickrichtung auf Österreichs Annäherung an die EG bieten. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß österreichischen Teil-

- 6 -

nehmern von EG-Seite die bisher erstmalige Begünstigung einer kostenmäßigen Gleichstellung mit EG-Angehörigen zugesagt wurde.

Das von der Regionalpolitik des Bundes verfolgte Konzept der eigenständigen Regionalentwicklung hat die Stärkung regionaler Wirtschaftspotentiale und Verringerung der Abhängigkeit von der Hilfe von außen zum Ziel und trägt damit zur Erhöhung der interregionalen und internationalen Konkurrenzfähigkeit ("Europareife") benachteiligter Regionen bei. Die Stärkung regionaler Wirtschaftspotentiale stellt im übrigen eine Zielsetzung dar, die seit einigen Jahren auch von der EG-Regionalpolitik stärker verfolgt wird. Weiters wurde eine Reform des regionalen Förderungswesens begonnen, die vor allem auf eine Intensivierung der Unternehmensberatung ausgerichtet ist, um deren internationale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Als weiterer Beitrag zur Heilbeführung der Europareife Österreichs an der Innovations- und Technologiepolitik wurde der Innovations- und Technologiefonds (ITF) gegründet, der mit der ersten Sitzung seines Kuratoriums unter meinem Vorsitz am 26. Feber 1988 seine Tätigkeit aufgenommen hat. Mit den Förderungen des ITF soll ein Beitrag zur Verkleinerung des F & E Rückstandes Österreichs angestrebt werden. Das volkswirtschaftliche Ziel ist es, mittelfristig den Anteil der Forschungsausgaben der österreichischen Wirtschaft an den Gesamtausgaben Österreichs für Forschung und Entwicklung zu erhöhen. Im Jahre 1988 stehen Mittel des ITF von 500 Millionen Schilling zur Verfügung, die zur Forschungsförderung und zur Anwendungsförderung verwendet werden.

Zu Frage 2:

Die nächsten Schritte im Zusammenhang mit den österreichischen Integrationsbemühungen umfassen den Abschluß der Arbeiten der vierzehn Untergruppen der Arbeitsgruppe für europäische Integration und die Vorlage eines Zwischenberichtes an die Bundesregierung. Dieser Bericht wird die Grundlage für die weitere Vorgangsweise der Politik der Bundesregierung im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom 1. Dezember 1987 über das Konzept der österreichischen Integrationspolitik sein.

Im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird derzeit ferner eine Abklärung der verfassungsrechtlichen Fragen einer Teilnahme Österreichs am Europäischen Bin-

- 7 -

nenmarkt vorgenommen. Ob und inwieweit sich daraus inhaltliche Konsequenzen, insbesondere auch auf dem Gebiete der Verfassungsgesetzgebung ergeben, kann derzeit noch nicht abschließend gesagt werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

Zur Frage der EG-Konformität österreichischer Normen weise ich darauf hin, daß - wie bereits erwähnt - das Bundeskanzleramt schon am 9. September 1987 alle Bundesministerien aufgefordert hat, in Hinkunft bei der Vorbereitung von Regierungsvorlagen zu prüfen, ob im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften entsprechende Regelungen existieren und in diesem Falle in die Erläuterungen der Regierungsvorlagen einen Hinweis über ihr Verhältnis zur Rechtslage der Europäischen Gemeinschaften aufzunehmen. Die Prüfung neu zu erlassender österreichischer Normen auf EG-Konformität wurde daher für den Bundesbereich institutionalisiert.

Im Rahmen der von der Sektion IV des Bundeskanzleramtes betreuten Förderungs-koordination wurden zuletzt die Bemühungen sehr verstärkt, die einzelnen Förderungsaktionen mittelfristig mehr am EG-Gedankengut auszurichten mit dem Ziel, daß es zum gegebenen Zeitpunkt weniger Umstellungsschwierigkeiten geben wird. Im Zuge der Reform des staatlichen Förderungswesens stellen die EG-Normen betreffend Beihilfen und Subventionen eine wichtige Rahmenbedingung dar. Eine entsprechende Berücksichtigung im Förderungssystem wird daher in nächster Zeit zu erfolgen haben.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist im vorliegenden Zusammenhang seinem Wirkungsbereich zufolge in erster Linie für die legitistische Wahrnehmung der EG-Konformitätsprüfung selbst zuständig. Eine EG-Konformitätsprüfung von den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst betreffenden Rechtsvorschriften erscheint demgegenüber zum derzeitigen Zeitpunkt von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung.

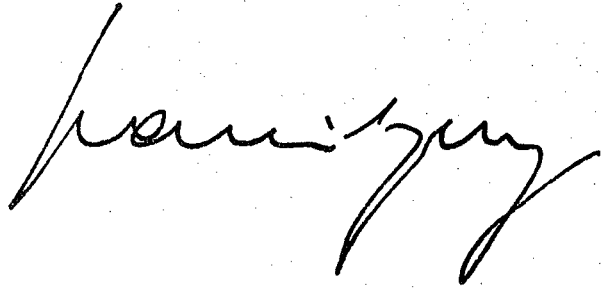
Zu den Fragen 5 und 6:

Ich verweise auf meine Beantwortung zu den Fragen 3 und 4.

- 8 -

Zu Frage 7:

Zu dieser Frage ist zu bemerken, daß grundsätzlich alle völkerrechtlichen Verträge zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften schon vom Standpunkt des Verfassungsrechtes, der Verwaltungsorganisation und der Verwaltungsreform auch den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst betreffen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kainz', is written in a cursive style across the middle of the page.